

rer Vergehungen wegen Abhandlung, so müssen sie dieselben dem Direktor anzeigen.

Was nun die Absicht der Erziehung selbst betrifft; so wird nicht allein darauf gesehen, daß der Körper der jungen Edelleute durch ritterliche Exercitien, Festigkeit, Anstand und Geschicklichkeit erhält, sondern hauptsächlich bemühet man sich, ihren Verstand zu bilden, ihr Herz zu bessern, ihren Geschmack zu kultiviren und überhaupt den Unterricht so einzurichten, daß die, welche auch in der Folge aus dem Studiren nicht ihr Hauptgeschäft machen wollen, doch nicht nöthig haben, eine Universität zu besuchen, sondern schon hier verständige, nach Grundsätzen und rechtschaffenen Empfindungen handelnde und dem gemeinen Wesen brauchbare Männer werden können.

Niemand kann aber als Akademist aufgenommen werden, der nicht vorher schon einige vorläufige Kenntnisse zu denen auf der Akademie zu lehrenden Sprachen und Wissenschaften besitzt. Zu dem Ende muß er vor seiner Aufnahme sich einem anzustellenden Examen unterwerfen.

Damit aber die Anzahl der Akademie nicht zu stark anwachse, so ist festgesetzt, daß niemand aufgenommen werden darf, der nicht durch Vorzeigung eines Taufscheins bezeuget, daß er vierzehn Jahr alt, und durch ein anderes Zeugniß seines Beichtvaters, daß er schon zum heiligen Abendmahl zugelassen worden ist.